

Vergabekammer Niedersachsen zur Aufhebung wegen Unwirtschaftlichkeit

# Schätzung nach DIN 276 reicht nicht

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb Rohbauarbeiten für den Neu- und Umbau einer Funktionsdiagnostik im offenen Verfahren europaweit nach der VOB/A-EU aus. Das Ergebnis der Ausschreibung war nach Ansicht der vergebenden Stelle unwirtschaftlich. Die eingereichten Angebote hätten die Kostenermittlung um 26 Prozent überschritten. Eine Fortführung des Verfahrens käme deshalb nicht in Betracht, weil die gravierende Überschreitung des Gesamtbudgets die Finanzierung des Gesamtvorhabens gefährden würde. Der öffentliche Auftraggeber hob das Verfahren deshalb nach § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auf. Der bestbietende Bauunternehmer rügte die Aufhebung und beantragte die Nachprüfung. Mit Erfolg.

Die Aufhebung wegen schwerwiegender Gründe gemäß § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A umfasst auch das unwirtschaftliche Angebot, das den ordnungsgemäß ermittelten Auftragswert deutlich übersteigt. Nur die deutliche Überschreitung der Kosten ist ein schwerwiegender Aufhebungsgrund. Hierbei ist das verbindlich in Leistungsphase 6 Buchst. d) der Anlage 10 zu § 34 HOAI vorgesehene bepreiste Leistungsverzeichnis (LV) die dem Beginn der Vergabe zeitlich nächstgelegene Dokumentation der aktuellen Kostenermittlung. Sie ist daher mit deutlichem Abstand das beste Instrument, um zu dokumentieren, ob die Preise der Submission deutlich über den berechtigten Erwartungen des öffentlichen Auftraggebers liegen, so die Vergabekammer Niedersachsen (Beschluss vom 8. Juni 2020 – VgK-09/2020).

Nach dem bepreisten LV betrug hier die Differenz zum preislichen bestbietenden Angebot des Bauunternehmers aber nur 7,9 Prozent. Eine deutliche Überschreitung des ordnungsgemäß ermittelten Auftragswerts lag deshalb nach Meinung der Lüneburger Nachprüfungsbehörde nicht vor. Die Feststellung der Unwirtschaftlichkeit erfordert also eine aktuelle und ordnungsgemäße Ermittlung des



Um die Ausschreibung von Rohbauarbeiten für den Neu- und Umbau einer Funktionsdiagnostik gab es Streit.

FOTO: DPA/SOEREN STACHE

Auftragswerts. Geeignete Grundlage dafür ist somit das bepreiste LV nach Leistungsphase 6 Buchst. d) der Anlage 10 zu § 34 HOAI, nicht aber die Kostenberechnung nach DIN 276 nach Leistungsphase 3 Buchst. e), erst recht nicht die Kostenschätzung nach Leistungsphase 2 Buchst. g), jeweils der Anlage

10 zu § 34 HOAI. Die zuletzt genannte Kostenschätzung stellt nur die Kostengruppen nach DIN 276 bis zur zweiten Ziffer der Kostengruppen dar. Sie ist zwar eine wichtige Hilfe für den öffentlichen Auftraggeber in der frühen Planungsphase, schafft aber vergaberechtlich keine belastbare Grundlage.

Die Leistungsphase 3 Buchst. e) fordert eine Kostenberechnung nach DIN 276 bis zur dritten Ziffer der Kostengruppen. Sie soll mit der in Leistungsphase 2 zuvor ermittelten Kostenschätzung verglichen werden und wurde hier irrtümlich vom öffentlichen Auftraggeber als für die Auf-

hebung maßgeblich erachtet. Auch wenn die Kostenberechnung nach DIN 276 bereits ein realistisches Szenario für die zu erwartenden Kosten umreißt, so ist doch erst die eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung aufgrund der deutlich präziseren Konkretisierung des Leis-

tungsgegenstands und somit ein bepreistes LV ein geeigneter Rahmen für die belastbare Annahme der zu erwartenden Kosten, so die niedersächsische Vergabekammer. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

EU-Kommission veröffentlicht entsprechende Instrumente

## Geheime Absprachen verhindern

Im Jahr 2011 deckte das Bundeskartellamt das sogenannte Feuerwehrfahrzeuge-Kartell auf. Insgesamt mussten die an dem illegalen Zusammenschluss beteiligten Hersteller 68 Millionen Euro an Geldbußen zahlen.

Damit geheime Absprachen künftig schneller erkannt werden, will die EU-Kommission mit Instrumenten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gegen diese Absprachen vorgehen. Dies wurde in der „Bekanntmachung über Instrumente zur Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und über Leitlinien für die Anwendung des entsprechenden Ausschlussgrundes“ im Amtsblatt vom 18. März 2021 veröffentlicht.

In der Bekanntmachung heißt es: „Die öffentliche Auftragsvergabe macht einen erheblichen Teil des BIP der EU-Mitgliedstaaten aus und spielt für das Wirtschaftswachstum, den sozialen Fortschritt und die Verwirklichung des zentralen Ziels eines Staates – seinen Bürgerinnen und Bürgern hochwertige Dienste zur Verfügung zu stellen – eine entscheidende Rolle. Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht darauf, dass öffentliche Gelder auf die effizienteste, transparenteste, verantwortungsvollste und fairste Weise ausgegeben werden, dass sie hochwertigen öffentlichen Dienste in Anspruch nehmen und öffentlichen Einrichtungen letztlich weiterhin ihr Vertrauen schenken

können.“ Zu den Maßnahmen, die getroffen werden sollen, gehören: – Bereitstellung von Ressourcen mit besonderem Fokus auf personelle Ressourcen – Nutzung verfügbarer administrativer Anreize zur Belohnung von Bediensteten, die Vergabeverfahren ordnungsgemäß durchführen und mögliche Fälle von Absprachen aufdecken und melden – Organisation von Schulungen und Sensibilisierungsveranstaltungen für mit Auftragsvergaben befasstes Personal. > **BSZ**

Das vollständige Dokument mit Handlungsempfehlungen findet sich unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DEU/TXT/HTML/?uri=celex:52021XC0318\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DEU/TXT/HTML/?uri=celex:52021XC0318(01))

Wettbewerbsregister ist in Betrieb

## Verstöße melden

Das Bundeskartellamt hat vor Kurzem den Betrieb des Wettbewerbsregisters aufgenommen. Mitteilende Behörden und öffentliche Auftraggeber können sich jetzt registrieren.

Das bundesweite Wettbewerbsregister stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern für Vergabeverfahren Informationen darüber zur Verfügung, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen

werden kann. Auftraggeber, die bislang weitgehend auf die Angaben der Unternehmen selbst angewiesen sind, können künftig durch eine Abfrage beim Wettbewerbsregister objektiv das Vorliegen von Ausschlussgründen prüfen. Das Wettbewerbsregister trägt damit zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität bei und stärkt die Compliance bei Unternehmen.

„Das Wettbewerbsregister ist in Deutschland das erste voll digitalisierte staatliche Register. Behörden, die von Unternehmen begangene Delikte melden, werden dies

ausschließlich auf digitalem Wege tun. Über 30 000 Vergabestellen in Deutschland werden Auskünfte ausschließlich auf digitalem Wege abrufen“, so Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts.

Stellen, die dem Bundeskartellamt Verstöße der Unternehmen mitteilen, sind zum Beispiel Staatsanwaltschaften oder Zoll- und Finanzbehörden. Auch die rund 30 000 öffentlichen Stellen, die in Deutschland Aufträge und Konzessionen vergeben, gehören zum Kreis derer, die Verstöße melden sollen. > **BSZ**

Durchführung von Vergabeverfahren für  
Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerleistungen



- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB  
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg  
[www.prof-rauch-baurecht.de](http://www.prof-rauch-baurecht.de)

## Ausschreibungen in Bayern

### Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

BayVeBe  
Anbindung

#### Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

#### Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



Staatsanzeiger  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

[www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)